

Name der Gesellschaft:  
Landständische Hypotheken= auch Leih=  
und Sparbank des Markgrafthums Oberlausitz.

会社名：  
オ-バ-ラウジ-ツツ辺境伯領・領邦等族・抵当・質・貯蓄銀行(非株式会社)

認可年月日：  
1850.04.17.

業種：  
銀行

掲載文献等：  
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Jg.1850, SS.103-134.

ファイル名：  
18500417LHLSB\_A.pdf

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1850.

---

## N<sup>o</sup> 32) D e c r e t

wegen Bestätigung der abgeänderten Statuten der mit einer Leih- und Sparbank verbundenen landständischen Hypothekbank für das Königlich Sächsische Markgrathum Oberlausitz;

vom 17ten April 1850.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.**

haben auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Gesuch der Stände des Landkreises im Markgrathume Oberlausitz die Errichtung einer Spar- und Leihbank in Verbindung mit der unter dem 13ten August 1844 bestätigten landständischen Hypothekbank für das Markgrathum Oberlausitz genehmigt und den Uns vorgelegten abgeänderten Statuten dieser Anstalt, wie sie nachstehen, Unsere Bestätigung bergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zugleich haben Wir dieser Hypothek- auch Leih- und Sparbank, welche von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises im Markgrathume Oberlausitz garantirt wird, die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schulverschreibungen in Appoints nicht unter Fünf Thaler unter dem Namen: Banknoten, bis zu dem Belaufe von höchstens Fünfhundert Tausend Thalern, bis auf Widerruf, von welchem Vorbehalte jedoch binnen Zehn Jahren von heute an gerechnet kein Gebrauch gemacht werden wird, und ohne Uebernahme irgend einer Vertretungsverbindlichkeit für den Staat gestattet, die zu §§ 4, 5, 6 und 17 der unter A. den Statuten beigefügten Sparbankordnung und zu §§ 5, 6, 7 der denselben unter B. angefügten Leihbankordnung erbetenen Rechtsvergünstigungen, ingleichen die Ausdehnung der bereits der bisherigen landständischen Hypothekbank zugestimmten, in § 15 der ältern sowohl, als der nachstehenden Statuten erwähnten Befreiung von der Stempelsteuer auf sämtliche Geschäfte der Bank, derselben in Gnaden zugestanden

und die in § 58 am Ende der nachstehenden Statuten gedachte gleiche Befreiung genehmigt, jedoch mit dem Vorbehalte, alle diese Vergünstigungen nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern, oder auch ganz wieder aufzuheben.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

**B e s t ä t i g u n g s d e c r e t**

von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königl. Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 17ten April 1850.

**Friedrich August.**



**D. Ferdinand Zschinsky.**

**Richard Freiherr von Friesen.**

---

## Statuten

der

landständischen Hypotheken- auch Leih- und Sparbank

für das

Königlich Sächsische Markgrathum Oberlausitz.

---

### Erster Abschnitt.

Von dem Namen, Zweck, Sitz, Gerichtsstand und den Statuten der Bank.

Name.

§ 1. Die landständische Hypotheken- auch Leih- und Sparbank des Markgrathums Oberlausitz ist ein von den Ständen des Landkreises aus eignen Mitteln gebildetes Institut, mithin Eigenthum derselben und wird vom Staate anerkannt.

Zweck.

§ 2. Der Zweck der Bank ist:

die Errichtung eines Centralpunkts, insbesondere für die Oberlausitz, zu Anlegung und Darlehnung von Geldern für alle Classen der Bewohner der Provinz, sowie des gesammten Inlands und zwar:

1) hinsichtlich der Anlegung der Gelder:

a) durch Annahme von verzinslichen Einzahlungen aus den städtischen oder Landgemeinde-Sparcassen unter Eröffnung eines laufenden Credits bei der Bank, laut Beilage A.

b) durch Annahme von Einlagen gegen Ausstellung von Sparbankbüchern, oder Ausgabe abgestempelter mit Rückkaufsbefcheinigung (vergl. § 26) versehenener Pfandbriefe, nach Maßgabe der Beilage A.

- 2) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen durch Ausleihung dieser Gelder,
- a) gegen Hypothek an Grundbesitzer im Königreiche Sachsen, laut der speciellen Bestimmungen der Statutenabschnitte IV. und V.,
  - b) gegen Verpfändung von Hypotheken-, Staats- und andern öffentlichen Creditpapieren, laut Beilage B.,
  - c) gegen Schulverschreibungen von Communen, von Stiftungsverwaltungen und von Corporationen und öffentlichen Instituten, laut Beilage B.

§ 3. Die Bank hat ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt Budissin und ihren Gerichtsstand vor dem dasigen Landgerichte. Sitz und Gerichtsstand.

Alle die Angelegenheiten der Bank betreffenden Eingaben sind „an das Directorium der landständischen Bank zu Budissin“ portofrei zu richten.

§ 4. Vorliegende Statuten, an welchen ohne Genehmigung der Staatsregierung nichts geändert werden darf, enthalten vornämlich nur Grundbestimmungen. Statuten.

Die weitere Ausführung und Entwicklung derselben, sowie die Aufstellung der nöthigen Formulare, soweit sie nicht gegenwärtigem Statute beigelegt sind, erfolgt in einem besondern Regulative, welches jedoch nichts enthalten darf, was den Statuten zuwiderliefe, und, bevor es in Kraft tritt, der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

#### Zweiter Abschnitt.

Von der Garantie der Bank und deren Wirksamkeit und Rechtsverhältnissen im Allgemeinen.

§ 5. Die Bank wird von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises garantirt. Für alle Verbindlichkeit derselben haftet zunächst das gesammte gegenwärtige Vermögen des Landkreises an 550,000 Thalern, welches der Bank gegen eine jährliche Verzinsung nach Höhe  $3\frac{1}{2}$  Procent, so lange das Institut besteht, zur Benutzung überlassen wird. Garantie.

§ 6. Die Bank hat das Recht, auf den Inhaber lautende Schulverschreibungen, und zwar zinstragende mit Zinsleisten (Talons) und Zinsscheinen (Coupons) versehene, unter dem Namen Pfandbriefe, und, bis auf Widerruf, unzinzbare, unter dem Namen Banknoten auszugeben. Pfandbriefe u. Banknoten.

Für den Fall, daß die Staatsregierung von dem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch machen sollte, ist die Bank verpflichtet, die von ihr ausgegebenen unzinzbaren Noten innerhalb einer Frist von zwei Jahren, von Insinuation des Widerrufs an gerechnet, wiederum einzuziehen (§ 36).

§ 7. Die Bank kann dergleichen auf den Inhaber lautende Schulverschreibungen zu keinem höhern Belaufe ausgeben, als sie Hypothekensforderungen besitzt, so daß für die Summe Bilance.

der ausgegebenen Pfandbriefe und Banknoten stets eine mindestens gleich hohe Summe vorhandener Hypothekensforderungen haftet (vergl. jedoch § 8).

Das Verhältniß der ausgegebenen Banknoten zu den Hypothekensforderungen darf  $\frac{1}{2}$  der letzteren nicht übersteigen und ist zur Zeit auf 500,000 Thaler beschränkt.

Fortsetzung.

§ 8. Da die Bank nach § 11 der unter dem 13ten August 1844 Allerhöchst bestätigten Statuten zu Auffammlung eines Reservefonds nach Höhe 10 Procent der gesammten Pfandbrieffschuld verpflichtet war, so müssen zu Erfüllung dieser Verpflichtung gegen die Inhaber der ältern Pfandbrieffschuld 10 Procent der zur Zeit der Bestätigung dieser abgeänderten Statuten cursirenden Pfandbriefe sofort zur Cassation gebracht werden, dergestalt, daß bei der Bilanz die gesammten Hypothekensforderungen der Bank die gesammte Schuld an Pfandbriefen und Banknoten um den Nennwerth der hiernach bei Eintritt dieser Statuten cassirten Pfandbriefe so lange übersteigen müssen, als die ältere Pfandbrieffschuld nicht vollständig getilgt ist.

Da ferner die Bank nach § 39 der unter dem 13ten August 1844 bestätigten Statuten nur nach Höhe  $\frac{5}{10}$  des Werths des zu verpfändenden Grundstücks Darlehne zu gewähren berechtigt war und daher die Inhaber der zur Zeit der Bestätigung dieser Statuten cursirenden Pfandbriefe ein Recht darauf erworben haben, daß die ihren Pfandbriefen gegenüberstehenden Hypothekensforderungen innerhalb der ersten Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks liegen, so wird nach Bestätigung dieser Statuten aus den der Bank zugehörigen, diesem Erfordernisse entsprechenden Hypothekensforderungen ein dem Nennwerthe der erwähnten Pfandbriefe gleichkommender Betrag ausgeschieden, welcher den Inhabern der Letztern bis zu ihrer völligen Befriedigung ausschließlich verhaftet bleibt.

Unter Zuziehung des Königl. Commissars werden die sonach auszuscheidenden Hypothekensforderungen und der Betrag der bei der Bestätigung dieser Statuten cursirenden Pfandbrieffschuld ermittelt. Ueber beides wird bis zur völligen Tilgung der Letztern, als über einen besondern Theil der Bank besondere Buch- und Rechnungsführung eingerichtet und die Bank ist verpflichtet, bei eintretenden Rückzahlungen auf diese Hypothekensforderungen, die Zahlung entweder nur in Pfandbriefen der vor Bestätigung dieser Statuten stattgefundenen Creation (vergl. § 73 ältere Statuten) anzunehmen, oder den Betrag dieser Rückzahlungen nur zum Ankauf solcher Pfandbriefe zu verwenden.

Die zurückgezahlten oder zurückgekauften derartigen Pfandbriefe sind aufzubewahren und von Zeit zu Zeit zu vernichten. Sollte die Bank in den Besitz derartiger älterer Pfandbriefe gelangen, ohne daß gleichzeitig eine der ausgeschiedenen Hypothekensforderungen zur Tilgung käme, so sind die erstern demungeachtet gleichfalls zu vernichten; es ist aber eine dem Nennwerthe der eingezogenen Papiere entsprechende Hypothekensforderung dagegen der Bank zur freien Disposition zu überweisen. Dasselbe tritt rücksichtlich des nach Obigem zu bildenden Reservefonds dann ein, wenn die gesammte ältere Pfandbrieffschuld getilgt ist. Diese Ueberweisung von Hypothekensforderungen kann nur mit Genehmigung des Königl. Commissars, welcher zu der Vernichtung der erwähnten Pfandbriefe jedesmal zuzuziehen ist, geschehen.

§ 9. Da die Bank berechtigt ist, Pfandbriefe zu verschiedenem Zinsfuße ohne Rücksicht auf den Zinsfuß einer bestimmten gegenüberstehenden Hypothek auszugeben, so hat sich die Bilanz zwischen den ausgegebenen Pfandbriefen und den Hypothekensforderungen nicht allein darauf zu erstrecken, daß die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe einschließlich der in § 8 erwähnten 10 Procent der bei Bestätigung dieser abgeänderten Statuten cursirenden Pfandbriefe die Summe der gesammten Hypothekensforderungen nicht übersteige, sondern auch darauf, daß die Höhe des Zinsbetrags der ausgegebenen Pfandbriefe durch die Höhe der Zinsen der gesammten Hypothekensforderungen vollständig gedeckt werde.

Fortsetzung.

§ 10. Die Bank gewährt ihre Darlehne nach den in diesen Statuten enthaltenen Grundsätzen in Pfandbriefen oder in baarem Gelde, insoweit letzteres vorhanden ist (vergl. jedoch § 37), und eröffnet dem hypothekarischen Schuldner beim Eintritte in die Bank einen, der Höhe nach bestimmten, durch Hypothek gedeckten Credit zur Benutzung und tritt mit ihm in laufende Rechnung, ohne Unterschied, ob der eröffnete Credit nach und nach zu Aufnahme neuer Darlehne für den Bedarfsfall oder zu Abzahlung älterer, schon hypothekarisch versicherter Capitalien gegen Cession der Rechte oder zu beiden Zwecken dienen soll.

Darlehne.

Die Pfandbriefsdarlehne werden nach dem Nennwerthe und ohne Berechnung eines Agio ausgegeben; es hat jedoch Niemand ein Recht, eine niedrigere Serie als nach Höhe 4 Procent Verzinsung zu fordern.

§ 11. Pfandbriefsdarlehne können nur in Pfandbriefen zurückgezahlt werden; dieß gilt auch dann, wenn der Bankschuldner gerichtlich aus geklagt, oder das Capital aus einem zu dessen Vermögen ausgebrochenen Concurs zurückgefordert wird, wogegen die baaren Gelddarlehne nur in baarem Gelde zurückzuzahlen sind.

Rückzahlung der Darlehne.

§ 12. Alle Pfandbriefe, welche zu Tilgung oder Minderung der Darlehne an die Bank zurückkommen, ingleichen die, welche die Bank zur Erhaltung der Bilanz (§§ 7 und 8) zurückzukaufen verpflichtet ist, sind nebst Zinsleihen und Zinscheinen stets zu vernichten und deren Serien, Nummern, Altern und Summen öffentlich bekannt zu machen.

Vernichtung von Pfandbriefen.

§ 13. Der Verwaltungsfond der Bank besteht:

Verwaltungsfond.

- 1) in dem ihr überwiesenen und von ihr noch zu erwerbenden Capitalvermögen;
- 2) in den Zinsüberschüssen des gedachten Capitalvermögens über die der Landkreiscasse zu gewährenden  $3\frac{1}{2}$  procentigen Zinsen;
- 3) in den Mehrzinsen und sonstigen Zuflüssen der Bank (§ 61, b).

Der nach Abzug der Verzinsung der Darlehne und der Verwaltungskosten übrig bleibende Reinertrag der Bank ist alljährlich mit  $\frac{2}{3}$  zu der § 100 gedachten Lantleme zu verwenden, mit  $\frac{1}{3}$  an die Landkreiscasse zu überweisen, und mit  $\frac{1}{3}$  zu dem Vermögen der Bank hinzuzuschlagen.

§ 14. Die Bank legt jährlich den Ständen des Landkreises Rechnung ab, welche Rechnungslegung.

durch einen ständischen Ausschuss geprüft, nach Befinden monirt und sodann justificirt (§ 95), hierauf aber in einem sachgemäßen Auszuge öffentlich bekannt gemacht wird; Letzterer ist dem Königl. Commissar (§ 113) vorher mitzutheilen.

Stempelfreiheit.

§ 15. Die Stempelsteuer bei Cessionen an die Bank und Hypothekenlöschungen zum Behufe der Aufnahme eines Darlehns bei derselben, sowie bei Schuldverschreibungen und Bestellungen von Hypotheken für die Bank trägt der Beitretende.

Dagegen findet Befreiung von dem Schriften- und Werthstempel in allen den Fällen Statt, wo der Bank die Entrichtung dieser Steuer gesetzlich obliegen würde.

Dauer des Pfandrechts.

§ 16. Die Hypotheken der Bank erlöschen, außer dem Falle der nothwendigen Subhastation, nur durch ausdrückliche Cassation (§ 75), mithin nicht von selbst durch Zahlung der Hypothekenschuld.

Anzeige der Besitzveränderungen.

§ 17. Die Hypothekenbehörden werden der Bank alle Besitzveränderungen bei Grundstücken, welche derselben verpfändet sind, auf Kosten des neu eintretenden Besitzers sofort nach dem Uebergange des bürgerlichen Eigenthums anzeigen.

Rechtswohlthaten.

§ 18. Gegen die in den Statuten enthaltenen Fristbestimmungen und Rechtsnachtheile findet, der Bank gegenüber, überhaupt niemals eine Verufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Dem Schuldner der Bank insbesondere steht, dieser gegenüber, die Rechtswohlthat der Competenz, der Gerichtsstand der Wiederklage und der Antrag auf Deposition für den Fall des Unterliegens im bevorstehenden Prozesse nicht zu, vielmehr sind alle Einwendungen und Einreden gegen die Bank mittelst besonderer Klage vor deren Gerichtsstande anzuführen.

Beweiskraft der Bücher und Schriften der Bank.

§ 19. Alle von der Verwaltung der Bank statutenmäßig vollzogenen Urkunden und Schriften, ihre Bücher und die daraus unter Beglaubigung des Syndicus der Anstalt oder allenfalls eines Gerichtsbeamten entnommenen, vom Directorium unterzeichneten Auszüge, gelten als öffentliche Urkunden, die keines Auerkenntnisses bedürfen.

Production der Bücher.

§ 20. Die Vorlegung der Bücher außerhalb des Banklocals kann nie verlangt werden; sie werden nöthigenfalls in den Geschäftsräumen der Bank, jedoch nur an Mitglieder öffentlicher Behörden und in Gegenwart dazu beauftragter Beamten der Bank vorgelegt.

Capitalienanlegung bei der Bank.

§ 21. Alle Behörden des Königreichs, die Verwaltungen öffentlicher Cassen und milder Stiftungen, Kirchen- und Schulinspectionen und Vormünder sind berechtigt, ihre Capitalien und Deposita, sowie resp. das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen, in Pfandbriefen der Bank oder bei der Bank gegen Ausständigung der von derselben auszustellenden Sparcassenquittungsbücher anzulegen.

Rechtsmittel.

§ 22. Gegen die Handlungen und Beschlüsse der Bankverwaltung steht Jedem, der

sich durch dieselben in seinen Rechten gekränkt glaubt, der Weg der Beschwerde bei der vorgesezten Regierungsbehörde oder der Rechtsweg gegen die Bank offen. (Vergl. jedoch §§ 37 und 94.)

### Dritter Abschnitt.

#### Von den Pfandbriefen und Banknoten.

§ 23. Die landschaftlichen Pfandbriefe und Banknoten sind von der Bank ausgestellte Schuldschreibungen, welche von den Ständen des Landkreises des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz als eine Schuld desselben garantirt werden, und wofür nach Höhe des in denselben eingetragenen Betrags an Capital und Zinsen die der Bank dagegen bestellten Hypotheken und das ganze Vermögen der Bank, sowie der landständischen Corporation haften.

Beschreibung  
der Pfandbriefe  
und Bank-  
noten.

§ 24. Der Zinsfuß, zu welchem die Pfandbriefe ausgegeben werden, wird von Zeit zu Zeit von den Ständen des Landkreises auf ordentlichem Provinziallandtage festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Zinsfuß.

§ 25. Die Pfandbriefe der Bank unterliegen keiner Ausloosung. Die Tilgung derselben erfolgt durch die den Schuldner der Pfandbriefsdarlehen obliegende Rückzahlung ihrer Schuld in Pfandbriefen der Hypothekenbank und mittels Kaufs derselben durch die Bank, insoweit dieß zur Erhaltung der Bilanz (§§ 7 und 8) erforderlich ist.

Tilgung.

§ 26. Die Pfandbriefe, insofern dieselben nicht nach § 13 der Sparbankordnung, Beilage A., als Sparbankscheine mit ausdrücklicher, auf der Rückseite des Pfandbriefs ausgesprochener Rückkaufsbefcheinigung ausgegeben worden, sind weder von Seiten der Inhaber, noch der Bank kündbar.

Kündigung.

Nur in zwei Fällen bleibt für letztere eine Kündigung derselben mittelst öffentlichen, in die Leipziger Zeitung, ein Dresdner und ein Oberlausitzer Localblatt je dreimal einzurückenden Aufgebots und unter Einräumung einer, vom Tage der ersten Insertion in die Leipziger Zeitung an zu berechnenden halbjährigen Frist vorbehalten, nämlich wenn

1) der einmal bestimmte Zinsfuß bereits ausgegebener Pfandbriefe herabgesetzt werden soll, oder

2) die Bank sich auflöst (§ 112). In beiden Fällen werden die Pfandbriefe nach ihrem Nennwerthe gegen baares Geld von der Bank eingezogen, sofern im Falle unter 1 die Inhaber nicht vorziehen, statt baaren Geldes umgewandelte Pfandbriefe anzunehmen.

§ 27. Die Pfandbriefe werden nach der Höhe ihres Zinsfußes in Serien getheilt, und übrigens in sechs verschiedenen Classen, welche durch verschiedene Buchstaben (Lit. A, B, C, D, E und F) bezeichnet sind, nach Höhe von 1000, 500, 100, 50, 20 und 10 Thalern

Form der  
Pfandbriefe,  
Talons und  
Coupons.

im 14 Thalerfuße, übrigens nach dem Schema unter A. ausgefertigt, von zwei Directoren und dem Syndicus der Bank eigenhändig vollzogen und mit dem Stempel der Bank versehen.

Die Seriennummer jedes, nach Bestätigung dieser Statuten, auszugebenden Pfandbriefs wird zur Unterscheidung von den älteren Pfandbriefen (vergl. § 8) mit B. bezeichnet.

Die dazu gehörigen Zinslisten (Talons) und Zins Scheine (Coupons) werden für einen je zehnjährigen, von dem Jahre der ersten Ausgabe an zu rechnenden Zeitraum ausgefertigt, die Zinslisten mit dem Stempel der Bank, dem Namenszuge zweier Directoren und der eigenhändigen Gegenzeichnung des Syndicus, die Zins Scheine aber mit dem kleineren Bankstempel und dem Namenszuge eines Directors und des Syndicus versehen. Jeder Pfandbrief, Zinsleiste oder Zins Schein ohne die vorge dachte Vollziehung ist ungültig und werthlos.

Auszahlung  
der Zinsen der  
Pfandbriefe.

§ 28. Die Zinsen der Pfandbriefe werden am 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres, und, was die kleineren (Lit. E. und F.) betrifft, nur an einem dieser Tage fällig. Die Bank löst fällige Zins Scheine jederzeit, die Sonn- und Feiertage ausgeschlossen, gegen baares Geld ein, und alle landständischen Cassen nehmen dieselben an Zahlungs Statt an.

Der Inhaber der Zins Scheine wird als rechtmäßiger Erheber der Zinsen angesehen.

Ausreichung  
neuer Coupons.

§ 29. Nach dem Verfalltage des letzten Zins Scheins werden an den Inhaber der Zinsleiste gegen Aus händigung derselben die neuen Zins Scheine nebst Zinsleiste ausgereicht, insofern nicht vorher unter Einreichung des betreffenden Pfandbriefs dagegen Einspruch erhoben worden sein sollte, in welchem Falle die neuen Zins Scheine nebst Zinsleiste bis zur Entscheidung des bei der zuständigen ordentlichen Gerichtsbehörde zu verhandelnden Streits von der Bank aufbewahrt werden (vergl. jedoch § 30).

Ist ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, so kann der Inhaber des Pfandbriefs die Bank wegen der erfolgten Ausreichung neuer Zinslisten und Zins Scheine an den Inhaber der Zinsleiste nicht in Anspruch nehmen.

Windicaton,  
Verjährung,  
Mortification.

§ 30. Rücksichtlich der Windicaton, Verjährung und Mortification sind die Pfandbriefe, deren Zinslisten und Zins Scheine den Staatspapieren des Königreichs Sachsen ganz gleichgestellt. Alle verjährte Beträge fallen der Bank zu.

Außer Cours-  
setzung.

§ 31. Der Besitzer eines Pfandbriefs ist befugt, denselben und die dazu gehörige Zinsleiste, nicht aber die Zins Scheine auf seinen Namen, oder auch ohne denselben außer Cours setzen zu lassen; wodurch dieser Pfandbrief nebst Zinsleiste in jeder Beziehung die Eigenschaft eines Inhaberbriefs (hillet au porteur) verliert und der Windicaton unterliegt. Außer der unter Beobachtung der regulativmäßigen Vorschriften hierzu berechtigten Bankverwaltung können alle in- und ausländische Gerichtsbehörden unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift Pfandbriefe außer und wieder in Cours setzen.

Wiederincours-  
setzung.

§ 32. Ein ohne Nennung des Inhabers außer Cours gesetzter Pfandbrief kann nur von derselben Behörde, welche ihn außer Cours setzte, wieder in Cours gesetzt werden, diese

Ist nach den bestehenden Gesetzen dafür verantwortlich, daß solches nur auf Antrag des rechtmäßigen Inhabers erfolgt.

§ 33. Eine Verkümmernng der Aushändigung von Pfandbriefen nebst Zinsleisten und Zinscheinen an den Schulbner der Bank oder gegen die Hinausgabe wieder in Cours gesetzter Pfandbriefe findet nicht Statt.

Desgleichen wird die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Zinscheine außer Cours gesetzter, verlorener oder vernichteter Pfandbriefe oder Zinsleisten durch keine Außercourssetzung, Verlust- oder Vernichtungsanzeige, oder Beschlagnahme gehemmt, wohl aber die Ausreichung neuer Zinsleisten und Zinscheine, insofern die § 29 vorgeschriebene Anzeige erfolgt ist.

§ 34. Die Banknoten werden in Appoints nicht unter Fünf Thaler nach dem anliegenden Schema unter D. ausgefertigt, nach dem Jahre ihrer Ausgabe in Serien eingetheilt und nach der Höhe ihres Betrags mit Litern bezeichnet. Banknoten.

Diese Banknoten sind mit dem Namenszuge von 3 Directoren und mit der eigenhändigen Unterschrift eines Directors und dem folio des Creationsbuchs versehen.

Dem Schema unter D. nicht entsprechende und mit der eigenhändigen Unterschrift eines Directors nicht versehene Noten sind ungültig.

§ 35. Diese Banknoten müssen jederzeit auf Verlangen des Inhabers von der Bank gegen baare Zahlung eingelöst werden. Die Bank ist daher verpflichtet, jederzeit einen baaren Cassenbestand zu erhalten, der sich zu der Summe der cursirenden Banknoten mindestens wie Eins zu Drei verhält. Einlösung der Banknoten.

Außercourssetzungen derselben finden nicht Statt, sondern wird der jedesmalige Vorzeiger derselben als rechtmäßiger Inhaber angesehen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes dieser Noten sind für die Bank unverbindlich und können die Zahlungen an den Vorzeiger nicht aufhalten.

§ 36. Die Bank hat das Recht, sowohl ihre sämtlichen Noten, als eine Serie oder Litter derselben einzuziehen. Einziehung der Banknoten.

In diesem Falle hat sie die betreffenden Noten mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die Leipziger Zeitung, ein Dresdner und ein Oberlausitzer Localblatt unter Bestimmung einer Präklusivfrist von mindestens 6 Monaten unter der Verwarnung, daß die bis zum Ablaufe dieser, von der ersten Insertion in die Leipziger Zeitung an zu berechnenden, Frist nicht präsentirten Noten für ungültig erklärt werden würden, einzurufen und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umzutauschen.

Die eingelieferten alten Banknoten sind zu vernichten.

Das nämliche Verfahren tritt ein, wenn die Bank aufgelöst werden soll (§ 112), sowie dann, wenn die bis auf Widerruf der Bank ertheilte Berechtigung zur Ausgabe von Banknoten zurückgenommen werden sollte (§ 6).

In beiden Fällen sind die innerhalb der Präklusivfrist producirten Noten gegen baares Geld einzulösen, die zurückgebliebenen aber ungültig.

### Vierter Abschnitt.

#### Von dem Verfahren bei Creditbewilligungen.

Allgemeine Be-  
trittsfähigkeit. § 37. Jeder Grundbesitzer der Oberlausitz, welcher die statutenmäßigen Bedingungen erfüllen kann, hat ein Recht auf Gewährung von Pfandbriefsdarlehen unter den für Creditbewilligungen nach dem IVten und Vten Abschnitte im Allgemeinen und § 10 des ersten Abschnitts bestehenden besondern, oder auf Provinziallandtagen mit Genehmigung der Staatsregierung noch festzusetzenden Bestimmungen.

Wird einem solchen Grundbesitzer die Bewilligung eines solchen Credits oder Darlehns von dem Directorium abgeschlagen, so steht ihm die Berufung an die Provinzialstände des Landkreises frei, bei deren Entschliebung es bewendet.

Disposition-  
freiheit des An-  
suchenden. § 38. Der Antrag auf Bewilligung eines offenen Credits oder Darlehns kann nur von einem in der Verfügung über sein Vermögen unbehinderten Grundbesitzer gemacht werden. Vormünder bedürfen zu einem solchen die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

Beizubringende  
Zeugnisse. § 39. Dem Antrage ist beizulegen:  
1) das Besitzstandsverzeichnis des betreffenden Grundstücks,  
2) eine beglaubigte Abschrift des Foliums im Grund- und Hypothekenbuche,  
3) die Erwerbungsurkunde, wovon bei Gewährung des Darlehns auf Verlangen des Directoriums eine vidimirte Abschrift zu den Acten der Bank auf Kosten des Schuldners zu bringen ist,  
4) bei Darlehen auf Häuser der Recognitionsschein über die Versicherung bei der Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt.

Beseitigung von  
Dispositionssch-  
ränkungen. § 40. In allen Fällen beschränkter Veräußerungsbefugniß hat der Eigenthümer des Grundstücks die Einwilligung der Betheiligten in gehöriger Form beizubringen und überhaupt alle Anstände und Hindernisse, welche der Hypothekenbestellung in der erforderlichen Maaße bei der Hypothekenbehörde entgegenstehen, auf gesetzlichem Wege zu beseitigen.

Einwilligung  
nachstehender  
Gläubiger. § 41. Insbesondere hat jeder Schuldner auf Verlangen des Directoriums, wenn das Darlehn von der Bank gegen Cession gewährt werden soll, dafür zu sorgen, daß die etwa vorhandenen, der zu cedirenden Forderung nachstehenden Hypothekengläubiger ihre Einwilligung dazu, daß die Bank bei entstehendem Concurse ihre Forderungen in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe zu verlangen berechtigt ist, ertheilen und insoweit mit ihrem Rechte zurücktreten.

Höhe des  
Credits. § 42. Die Bank leiht in der Regel nur bis zur ersten Hälfte des Werths des zu verpfän-  
denden Grundstücks. Dieser Werth wird durch die Behufs der Grundsteuer erfolgte Abschätzung

desselben bestimmt, indem der ermittelte Reinertrag mit dem 25fachen Betrage zu Capital erhoben wird.

Das Directorium kann jedoch nach seinem Ermessen bei ländlichen Grundstücken bis auf  $\frac{1}{10}$  des Steuereinheitswerths Credit ertheilen.

Diese innerhalb des Werths von  $\frac{1}{10}$  bis zu  $\frac{1}{10}$  nachgelassenen Creditertheilungen sind in der Regel zu einer höhern Verzinsung, als die Darlehne innerhalb der ersten  $\frac{1}{10}$  zu gewähren.

Diese Erhöhung des Credits darf nicht eintreten, wenn bei Berechnung des Credits die baaren Geldgefälle berücksichtigt worden sind (cf. § 43 und 45).

§ 43. Bei Gütern, welchen auf einseitigen Antrag nicht ablöbliche, in die Hypothekenbücher der verpflichteten Grundstücke als wirkliche Reallasten eingetragene, unveränderliche, jährlich in demselben Umfange wiederkehrende baare Geldgefälle zuständig sind, können diese mit dem 20fachen Betrage zu Capital erhoben und der nach § 42 festgestellte Credit bis zur Hälfte des ermittelten Capitalwerths der baaren Geldgefälle erhöht werden. Berücksichtigung baarer Geldgefälle.

§ 44. Zu Erlangung eines solchen Credits ist die Einreichung eines von der Grund- und Hypothekenbehörde der verpflichteten Grundstücke ertheilten Verzeichnisses erforderlich, in welchem die Natur und die Beträge der einzelnen baaren Gefälle und die Grundstücke, worauf dieselben haften, aufgeführt sind. Fortsetzung.

§ 45. Diese Gefälleverzeichnisse sind alljährlich wiederum einzureichen. Sollte sich ergeben, daß eine falsche Angabe der Gefälle oder eine, wenn auch nur theilweise Ablösung derselben ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften § 52 jet. § 2 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 stattgefunden habe, so ist das ganze nach § 43 gewährte Darlehn sofort mit dem nächststehenden Verzinsungstermine ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig und überdem eine Conventionalstrafe von der Hälfte des Betrags des falsch angegebenen oder respective durch die Ablösung gewonnenen Capitals an die Casse der Bank verwirkt. Fortsetzung.

§ 46. Darlehne auf Häuser werden nur bis zur Hälfte des bei der Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt des Königreichs catastrirten Werths ertheilt. Darlehne auf Häuser.

Auf dem Lande werden hierunter solche Häuser, zu denen nicht mehr als 150 Quadratruthen an Grund und Boden gehören, insoweit mitbegriffen, als das Haus nach der Höhe der versicherten Summe und nur das dazu gehörige Areal nach den ermittelten Steuereinheiten abgeschätzt wird.

In beiden Fällen ist das Directorium ermächtigt, eine besondere Abschätzung der Gebäude zu verlangen.

Die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ist, so lange das Grundstück der Bank verpfändet ist, ohne Genehmigung des Directoriums unzulässig, und unfreiwillige Herabsetzungen sind sofort anzuzeigen.

Wer eine freiwillige Herabsetzung ohne Bewilligung des Bankdirectoriums bewirkt, oder

eine durch die Behörde bewirkte nicht binnen 30 Tagen nach erfolgter Herabsetzung angezeigt, verfällt in eine Conventionalstrafe an die Cassé der Bank, welche der bewirkten Herabsetzung gleich kommt, demnächst aber ist das ganze Darlehn sofort mit dem nächst inneestehenden Zinstermine ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig.

**Geringstes Darlehn.** § 47. Darlehne unter 20 Thalern — — gewährt die Bank nicht.

**Abzüge von dem verpfändbaren Werthe.** § 48. Diejenigen Lasten und Beschränkungen, welche auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haften und nach der Bestimmung § 15 unter 5 des Hypothekengesetzes vom 6ten November 1843 in das Hypothekenbuch eingetragen sind, werden, insofern dieß nicht bereits geschehen, auf Gelbbeträge gesetzt und, insoweit sie nach dem Ermessen des Directoriums den Werth des Grundstücks zu verringern geeignet sind, mit ihrem 25fachen Betrage von dem gesammten Hypothekenwerthe des Grundstücks in Abzug gebracht.

**Fortsetzung.** § 49. Auszüge und auszugsmäßige Leistungen, ingleichen lebenslängliche Renten werden mit dem 20fachen Jahresbetrage zu Capital erhoben, und von der verpfändbaren ersten Hälfte des Hypothekenwerths unter gleichem Ermessen des Directoriums in Abzug gebracht.

**Verfahren dabei.** § 50. Der Eintretende hat der Bank alle zu diesen Ermittlungen nöthigen oder sonst von ihm verlangten Nachweisungen und Schriften in glaubhafter Form auf seine Kosten zu gewähren, dem Directorium der Bank aber die erforderlichen Abschätzungen und Festsetzungen, sowie überhaupt die ganze Ermittlung des Hypothekenwerths zu überlassen, so daß weder ihm, noch irgend einem Dritten dagegen und in Beziehung darauf ein Widerspruchsrecht zusteht.

**Fortsetzung.** § 51. Dem Directorium steht frei, rücksichtlich der §§ 48 und 49 gedachten Lasten und Auszüge, wenn es sich bei den vom Eigenthümer dießfalls beigebrachten Bescheinigungen nicht beruhigen zu können glaubt, auf dessen Kosten noch anderwette Erkundigungen und Nachweisungen einzuziehen.

**Kosten der Ermittlung.** § 52. Alle Kosten der Werthsermittlung des zu verpfändenden Grundstücks, sowie diejenigen, welche überhaupt durch die beantragte Creditsbewilligung erwachsen, trägt derjenige, welcher um letztere nachgesucht hat.

**Fideicommissgüter.** § 53. Inwiefern die Besitzer von Majorats- und Fideicommissgütern innerhalb der ihnen stiftungsmäßig gestellten Grenzen mit Genehmigung der Lehn- und Fideicommissbehörde Pfandbriefsdarlehne auf diese Besitzungen erhalten können, bleibt dem Ermessen des Directoriums, welches sich darüber bei jedem einzelnen Falle in einer Plenar Sitzung zu berathen hat, vorbehalten.

## Fünfter Abschnitt.

## Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Schuldner der Bank.

§ 54. Die der Bank zu gewährende Hypothek kann niemals bloß auf einzelne ideale Antheile eines oder mehrerer Miteigenthümer bestellt werden, sondern hat sich stets auf das ganze Grundstück und alle seine Theile und Zubehörungen zu erstrecken. Umfang der Hypothek.

§ 55. Ist Jemandem nach erfolgter Werths- und Sicherheitsermittlung Credit bei der Bank eröffnet worden, so hat er eine Schuld- und Pfandverschreibung nach Höhe des ihm überhaupt bewilligten Credits nach dem von der Bank mitgetheilten Formulare auszustellen, und vor Empfang des Darlehns die erfolgte Eintragung der Hypothek nach Höhe jener Summe in dem Grund- und Hypothekenbuche nachzuweisen. Form der Schuldverschreibungen.

§ 56. Ist das Darlehn zu Abzahlung bereits bestehender Hypothekenschulden bestimmt, so hat der Schuldner die Hypothekenurkunde, die Cession des Gläubigers, mit der Beurkundung der bei der Hypothekenbehörde nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten Uebertragung der Hypothek auf die Bank versehen, und die von ihm selbst nach einem ihm mitzutheilenden Schema auszustellende Quittion einzureichen. Cessionen.

§ 57. Es kann die Bank auf Antrag des Schuldners dem Gläubiger, falls dieser die Cession vor Empfang der Valuta nicht leisten wollte, einen Revers dahin ertheilen, daß sie das für die erdite Summe zu gewährende Darlehn an den Gläubiger oder erst dann an den Schuldner aushändigen werde, wenn derselbe die Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen haben wird. Reverse der Bank.

§ 58. Wenn alle Bedingungen des Darlehns von dem Schuldner erfüllt sind, so wird demselben oder resp. dem Cessionar das bewilligte Darlehn entweder in baarem Gelde, oder in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe (vergl. §§ 10 und 37) und mit den dazu gehörigen Zinsleihen und Zinscheinen, beziehentlich unter Vergütung der Stückzinsen, ausgeantwortet, Ausreichung der Darlehne.

a) falls der Schuldner bei Eröffnung des Credits § 10 (ganz oder theilweise) davon Gebrauch gemacht hat, gegen die bloße Aushändigung der Schuld- und Pfandverschreibung, welche in diesem Falle das Empfangsbekentniß des Schuldners über die Höhe des von der Bank auf den bewilligten Credit gewährten Darlehns in Pfandbriefen oder baarem Gelde enthalten muß, und des Hypothekenbriefs,

b) falls der Schuldner bei Eröffnung des Credits von demselben gar nicht oder nicht zur vollen Höhe Gebrauch gemacht hat und denselben später benutzt, oder nach erfolgter Rückzahlung während noch bestehender Hypothek (vgl. § 75) innerhalb des ihm verwilligten Credits neue Darlehne aufnimmt,

gegen ein besonderes, nach einem dem Schuldner auszuhändigenden Schema ausgestelltes und gerichtlich anerkanntes Empfangsbekentniß über die Höhe des jedesmaligen Darlehns.

Diese Empfangsbekanntnisse sind einer besondern Stempelsteuer neben dem zu dem Hauptdocumente verwendeten Stempel nicht unterworfen.

Wahl der Klassen der Pfandbriefe.

§ 59. Die Wahl der Klassen der Pfandbriefe nach ihrer verschiedenen Höhe (§ 27) hängt zwar in der Regel von dem Schuldner ab; es kann jedoch das Directorium zu Erhaltung einer gewissen Verhältnißmäßigkeit die ihm nothwendig erscheinenden Beschränkungen für jeden einzelnen Fall eintreten lassen.

Ausfertigungsgebühr.

§ 60. Bei Ausreichung der Pfandbriefe hat der Schuldner stets  $\frac{1}{4}$  Procent an Einschreibungs- und Ausfertigungsgebühren zu der Cassé der Bank zu entrichten.

Bei baaren Gelddarlehen richten sich diese Gebühren nach den momentanen Geldverhältnissen, sie sollen aber 1 Procent nicht übersteigen. Sie gelangen jedoch in Wegfall in allen Fällen, wo die Kosten der Recognition des Empfangsbekanntnisses (§ 58, b) den Betrag der Gebühren übersteigen.

Verzinsung der Darlehne.

§ 61. Die Schuldner haben von dem Capitale, welches sie von der Bank jedesmal innehaben, an Zinsen:

a) soviel Procente, als der Zinsfuß der Serie der ihnen ausgereichten Pfandbriefe beträgt, oder als bei baaren Gelddarlehen in dem Schulddocumente an Zinsen vertragsmäßig stipulirt werden und

b) annoch ein Drittel Procent mehr als Beitrag zu den Verwaltungskosten alljährlich zu bezahlen (Mehrzinsen).

Das Directorium kann in allen Fällen, wo die Erhöhung des Zinsfußes einer schon bestehenden Hypothek und deshalb wegen der höhern Zinsen die Bestellung einer besondern Hypothek sich nothwendig macht, die letztere auch außerhalb der ersten Hälfte des Grundsteuerreinheitswerths annehmen.

Eine Herabsetzung oder Erhöhung dieser Zinsen und Mehrzinsen bleibt dem verfassungsmäßigen Beschlusse der Stände des Landkreises auf ordentlichen Provinziallandtagen vorbehalten, und haben sich die Schuldner der Bank diesem Beschlusse zu fügen, oder das Capital nach vorgängiger halbjähriger Kündigung zurückzahlen (vergl. § 78, b).

Anfang der Verzinsung.

§ 62. Die Verzinsung hebt mit dem Tage an, an welchem die Bankverwaltung zu Auszahlung des Darlehns sich bereit zu halten hatte.

Zinsstermine.

§ 63. Die Zinsen des Darlehns sind in halbjährigen Terminen am 1sten Juni und 1sten December jeden Jahres gefahr- und unkostenfrei nach Budiffin an die Bank zu entrichten.

Verzugszinsen.

§ 64. Wer die am 1sten Juni und resp. 1sten December jeden Jahres fälligen Zinsen nicht spätestens bis zum 8ten Juni oder resp. 8ten December eingezahlt hat, ist der Bank zu einer Entschädigung wegen Deckung des bei der Cassé hierdurch eintretenden Ausfalls verpflichtet, welche darin besteht, daß der säumige Schuldner von dem Betrage der rückständigen Zinsen Verzugszinsen nach Höhe von 5 Procent auf Jahr an die Bank zu entrichten hat. Diese Ver-

zugzinsen gehen von dem Verfalltage resp. des 1ten Juni und 1ten December an bis zur wirklichen Bezahlung der Zinsen und werden vierteljährig berechnet, wobei das angefangene Vierteljahr für vollendet angenommen wird.

§ 65. Hat der Schuldner, ohne Gestundung gesucht und erhalten zu haben (§ 66), die Zinsen und Verzugzinsen bis zum 30ten Juni und resp. 30ten December nicht entrichtet, so sind dieselben einzuklagen, und das Capital ist zu dem nächststehenden Zinszahlungstermine ohne Kündigung zahlbar. Weitere Folge der Versäumnis.

§ 66. Einen Rechtsanspruch auf Gestundung der Zinsen hat kein Bankschuldner, sie kann jedoch aus den in nachfolgender Paragraphe enthaltenen Gründen von dem Directorium höchstens auf 6 Monate, von dem Provinziallandtage auf Ein Jahr ertheilt werden. Gestundung der Zinsen.

§ 67. Alle Gesuche um Gestundung müssen bei der Bank vier Wochen vor dem Fälligkeitstage der Zinsen unter genauer Angabe der Zeit, auf welche die Gestundung gesucht wird, und gerichtlicher Bescheinigung der Gründe eingegeben werden. Gründe dazu.

Diese Gründe sind:

- 1) totaler oder ein solcher Brand, wobei die Hälfte der Gebäude niedergebrannt ist;
- 2) totaler Misserfolg, wobei das Saatgetreide nicht gewonnen wird;
- 3) Verlust des gesammten Viehes oder des größten Theils desselben durch Seuchen.

§ 68. Wird eine Gestundung bewilligt, so hat der Schuldner der Bank zu Deckung des Cassenausfalls eine Entschädigung nach Höhe von 5 Procent jährlich von dem Betrage der zu gestundenden Zinsen zu gewähren. Diese Entschädigungsgelder (Verzugzinsen) werden jedoch stets auf volle Zinstermine vom 1ten Juni bis ult. November und vom 1ten December bis ult. Mai berechnet, dergestalt, daß der angefangene Zinsternin stets als vollendet angenommen wird. Entschädigung der Bank dafür.

Zahlt der Schuldner mit Ablauf der Gestundungsfrist nicht, so sind diese Zinsen und Verzugzinsen einzuklagen, und das Capital ist mit dem nächststehenden Zinstermine ohne Kündigung zahlbar.

§ 69. Die Schuldner der Bank dürfen vor gänzlicher Löschung der Hypothek keine Dismembrationen der Pfandgrundstücke ohne vorgängige Einwilligung des Directoriums der Bank vornehmen. Dismembrationen.

Diese Einwilligung kann durch die Gerichtsbehörde in keinem Falle ergänzt werden.

§ 70. Das Directorium der Bank hat seine Einwilligung zu Dismembrationen nur dann zu ertheilen, wenn der volle Hypothekenwerth des zu veräußernden Grundstücks auf Abzahlung einer der Bank vorgehenden Hypothek oder eines gleich hohen Betrags der Bankschuld, und zwar bei Pfandbriefsdarlehen mittelst Einlieferung von Pfandbriefen der Hypothekenbank, bei baaren Gelddarlehen mittelst Baarzahlung, verwendet wird, oder sich das Directorium überzeugt, daß der Werth des zu veräußernden Grundstücks oder Grundstückstheils im Verhältnisse Fortsetzung.

zum Werthe des ganzen Grundstücks so unbedeutend ist, daß aus der beantragten Abtrennung eine Gefährdung der Interessen der Bank schlechterdings nicht entstehen könne.

Tilgung des  
Capitals.

§ 71. Dem Schuldner steht es frei, zu jeder Zeit (vergl. jedoch § 74) seine Schuld ganz zu tilgen; Abschlagszahlungen auf baare Gelddarlehne werden nur nach Höhe von 100 Thaler — — und darüber angenommen und nur in Summen, welche eine Abrundung der termintlichen Zinsen zulassen. Alle Abschlagszahlungen werden dem Schuldner auf sein Conto sofort gut geschrieben, mindern jedoch den Betrag der von ihm an die Bank zu zahlenden Zinsen erst von dem Eintritte des nächsten Verzinsungstermins an.

Um jedoch den Schuldnern von Darlehnen bis zu 500 Thalern — — die Abzahlung ihrer Schuld in den kleinsten Raten zu ermöglichen, wird von dem Directorium der Bank die Einrichtung getroffen werden, daß für diese Schuldner der Hypothekenbank besondere, auf den Inhaber gestellte Sparbankbücher ausgegeben und Einlagen von 1 Thaler — — an zu demselben Zinsfuß verzinst werden, als der Zinsfuß der betreffenden Hypothek beträgt.

Diese Einlagen der Hypothekenschuldner werden stets als Abschlagszahlungen auf die Hypothekenschuld des Einlegers angesehen und können daher nie zurückgefordert werden, sondern werden, sobald dieselben einschließlic der jährlich zu Capital zu schlagenden Zinsen die Summe von 100 Thalern — — erreichen, stets auf dem Hypothekenconto des Schuldners in den Büchern der Bank, gegen Rückgabe des Sparbankbuchs, abgeschrieben. Frühere Abschreibungen bleiben in das Ermessen des Directoriums gestellt.

Auf diese Sparbankbücher und deren Einlagen finden übrigens alle Bestimmungen der Sparbankordnung volle Anwendung.

Fortsetzung.

§ 72. Ist das Darlehn in Pfandbriefen gewährt worden, so kann die Rückzahlung der ganzen Schuld oder eines Theils derselben in der Regel nur mittelst einzuliefernder Pfandbriefe der Bank nach dem Nennwerthe und in Beträgen, welche in der Capitalsumme der letzteren aufgehen, erfolgen; es steht jedoch dem Directorium frei, nach seinem Ermessen gegen Vergütung der Courtdifferenz, des Disconto u. s. w. ganz oder zum Theil Baarzahlungen anzunehmen.

Fortsetzung.

§ 73. Die einzuliefernden Pfandbriefe müssen mit sämmtlichen dazu gehörigen und noch nicht fälligen Zinscheinen und den Zinsleisten versehen, übrigens von derselben Serie der Pfandbriefe sein, in welcher das Darlehn, worauf die Abzahlung erfolgt, ausgereicht worden ist.

Etwas fehlende Zinscheine hat der Schuldner nach ihrem Betrage zu vergüten, wogegen dieselben bei ihrer künftigen Präsentation von der Bank bezahlt werden. Pfandbriefe ohne dazu gehörige Zinsleisten werden nicht angenommen.

Termine der  
Rückzahlung.

§ 74. Der Schuldner ist mit den Rückzahlungen auf das Capital in der Regel an die Zeit der Quartalsitzungen (§ 90) gebunden.

Das Directorium kann jedoch zu jeder Zeit Rückzahlungen annehmen (§ 71).

§ 75. Ueber jede Zahlung auf Capital erhält der Schuldner eine regulativmäßige Quittung, Sy-  
tung. Soll dieselbe zu Löschung der Hypothek geeignet sein, so muß sie von zwei Directoren vollstetkender Verzicht  
und dem Syndicus vollzogen werden und eine ausdrückliche Hypothekenverzicht enthalten.

§ 76. So lange als der Schuldner diese Hypothekenverzicht noch nicht gefordert und erhalten hat, verbleibt ihm das Recht, neue Darlehne innerhalb des ihm eröffnerten Credits bei der Bank aufzunehmen. Zulässigkeit neuer Darlehne.

Für die Anfertigung neuer Pfandbriefe oder Ausreichung neuer Gelddarlehne hat er jedoch die gewöhnliche Gebühr (§ 60), an die Cassé der Bank zu entrichten.

§ 77. Für die Eintragung jeder, auch der letzten Zahlung auf Capital und die darüber dem Schuldner auszuhandigende Quittung hat derselbe bei Rückzahlungen: Eintragungs-  
gebühr.

a) von Einhundert Thalern — — und darüber ein Zehntel Procent der gezahlten Summe,

b) von unter Einhundert Thalern — — ohne Unterschied zwei Neugroschen — Eintragungs-  
gebühr an die Cassé der Bank zu entrichten.

Dagegen erfolgt die Ausstellung der Hypothekenverzicht unentgeltlich.

§ 78. Eine Kündigung der von der Bank gegen Hypothek gewährten Darlehne durch das Directorium findet nur Statt: Kündigung der Darlehne.

a) wenn die Bank nach Beschluß der Stände des Landkreises und mit Genehmigung der Regierung wiederum aufgelöst werden soll;

b) wenn eine Erhöhung des Zinsfußes bereits gewährter Darlehne von den Ständen des Landkreises beschlossen werden sollte;

c) wenn sich nach erfolgter Creditbewilligung Unrichtigkeiten in den von dem Schuldner erteilten Nachweisungen ergeben sollten;

d) wenn bei der Bewilligung des Credits offenbare Verlegungen der Statuten von dem Directorium verhangen worden sein sollten;

e) bei allen Darlehnen über  $\frac{5}{10}$  des Grundsteuereinheitswertes nach Ermessen des Directoriums

f) wenn es von dem Revisionsausschusse verlangt wird; (§ 83)

Die Kündigung in den Fällen unter a und d umfaßt eine einjährige, die Kündigung unter b, c, e und f eine halbjährige Frist.

§ 79. Von selbst und ohne vorausgegangene Kündigung (ipso facto) tritt die sofortige Zahlbarkeit der Schuld ein, Zahlbarkeit ohne Kündigung.

a) wenn der Schuldner die Zinsen nicht richtig bezahlt,

b) sobald Concuris zu seinem Vermögen ausbricht,

c) in den §§ 45 und 46 gedachten Fällen.

Rückzahlung  
der Pfandbriefs-  
schuld in baarem  
Gelde.

§ 80. Eine Rückzahlung der Pfandbriefschuld an die Bank in baarem Gelde ist zulässig:  
1) im Falle der Kündigung wegen Auflösung der Bank, § 112,  
2) wenn bei der Bewilligung des Credits offenbare Verletzungen der Statuten von dem Directorium verhängen worden sein sollten, § 78,  
3) in allen Fällen, wo das Bankdirectorium statt der Pfandbriefe Geld annehmen will,  
4) wenn eine Rückzahlung wegen Kündigung des Darlehns auf Anordnung der Revisionscommission stattfindet.

Verhältniß der  
Bank zu ihren  
ältern Schuldnern.

§ 81. Hinsichtlich der von der Bank bis zu dem Tage der Bestätigung dieser abgeänderten Statuten gewährten Pfanddarlehne bewendet es allenthalben bei denjenigen gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch die unter dem 13ten August 1844 bestätigten Statuten und den am 31sten Juli 1845 bestätigten Nachtrag zu denselben zwischen der Bank und ihren Schuldnern rechtlich begründet worden sind.

#### Sechster Abschnitt.

#### Von der Leitung und innern Verwaltung der Bank.

Oberste Be-  
hörde.

§ 82. Die oberste Behörde für alle Angelegenheiten der Bank, sobald nicht der Rechtsweg eintritt, sind, vorbehaltlich der Obergewalt der Staatsregierung, die Provinzialstände des Landkreises. Die beschließenden Beschlüsse werden auf den gewöhnlichen oder außerordentlichen Provinziallandtagen gefaßt.

Personal der  
Bankverwalt-  
ung.

§ 83. Die Geschäfte der Bank werden besorgt:

#### I. durch einen ständischen Ausschuß.

Zu Revision und Justification der Rechnungen (§ 14) wird von den Ständen des Landkreises eine Commission gewählt, bestehend aus drei Deputirten der Mitterschaft und drei Deputirten der Landgemeinden, von denen jährlich zwei Mitglieder ausscheiden, aber von den Ständen des Landkreises wieder erwählt werden können.

Diese Deputation hat sich mindestens zweimal des Jahres zu versammeln, und sind derselben alle seit der letzten Versammlung der Commission ertheilten Credite vorzulegen.

Dieser Deputation steht das Recht zu, Anordnung zu treffen, daß das Directorium Credite, welche ihr gegen die statutarischen oder regulativmäßigen Bestimmungen ertheilt zu sein oder überhaupt gefährdend erscheinen, wiederum kündige (§ 78, g). Dem Directorium steht jedoch der Recurs an die Landkreisstände offen.

#### II. durch das Directorium.

§ 84. Das Directorium der Bank besteht aus fünf Personen, nämlich:

- 1) dem Landesältesten,
- 2) dem Landesbestallten,

- 3) einem vollziehenden Director,
- 4) dem Landsyndicus, zugleich Banksyndicus,
- 5) dem ersten Buchhalter.

§ 85. Der vollziehende Director und der erste Buchhalter werden auf Vorschlag des Bankdirectoriums von den Ständen des Landkreises angenommen und können nur von diesen entlassen werden; dem Bankdirectorium als solchem steht jedoch das contractliche Kündigungsrecht und das Recht der Suspension zu.

Anstellung und Entlassung der unter 3 und 5 benannten Directoren.

§ 86. Entlassungsgesuchen dieser beiden Directoren kann nur in der contractlich festgesetzten Kündigungszeit nachgegeben werden.

Fortsetzung.

§ 87. Jeder Director übernimmt die Verantwortlichkeit, den Statuten gemäß zu handeln. Für Beschlüsse und Handlungen des Directoriums, welche den Statuten (oder dem Regulative) entgegenlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht würden vermieden worden sein, sind die Mitglieder des Directoriums, insoweit sie an jenen Theil genommen haben, oder ihnen nicht ausdrücklich entgegengetreten sind, persönlich und solidarisches, für eigenmächtige und pflichtwidrige Handlungen eines Einzelnen ist nur dieser allein verantwortlich, insofern die übrigen Jene nicht begünstigt oder ausdrücklich gebilligt haben.

Verantwortlichkeit.

§ 88. Das Directorium ist in allen die Bank betreffenden Angelegenheiten berechtigt, Kraft allgemeinen und besondern Auftrags im Namen der Provinziallandstände zu handeln und verpflichtet, nach bestem Wissen den Fortgang des Geschäfts zu fördern und dessen Interesse wahrzunehmen.

Allgemeine Berechtigung.

Die Stände des Landkreises vertreten dessen Handlungen als von ihnen selbst ausgegangen und es bedarf zu keiner derselben einer besondern Vollmacht.

§ 89. Die von der Bank auszugehenden Pfandbriefe nebst den Zinsleihen und den Zinsscheinen, ferner Banknoten, Quittungen und Hypothekenverzichte, Schuldverschreibungen, Reverse, Buchauszüge, Vollmachten und andere für die Bank und Namens derselben auszustellenden Urkunden, Bescheinigungen und Schriften können nur von den Mitgliedern des Bankdirectoriums vollzogen werden. Ihre Namen sind daher öffentlich bekannt zu machen.

Ausschließliche Berechtigung der Directoren.

Schuldverschreibungen der Bank sind, wie die Pfandbriefe selbst, stets von dem Landesältesten oder dem Landesbestallten und dem Landsyndicus oder dessen Stellvertreter (§ 105) und einem der übrigen Directoren zu vollziehen.

§ 90. Das Directorium hält viermal im Jahre regelmäßige Sitzungen, welche gegenwärtig auf den 1sten März, 1sten Juni, 1sten September und 1sten December und folgende Tage jedes Jahres festgesetzt sind, und zu welchen der Königliche Commissar (§ 113) einzuladen ist.

Quartalsitzungen.

Collegialische  
Berathung.

§ 91. Alle Angelegenheiten der Bank, welche nicht besonders dem vorsitzenden oder vollziehenden Director oder dem Syndicus übertragen sind, oder nicht der Natur der Sache nach von diesem und dem Bureaupersonale allein besorgt werden müssen, sind collegialisch zu berathen und werden durch Stimmenmehrheit entschieden.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Form der Be-  
schlüsse.

§ 92. Zur Fassung gültiger collegialischer Beschlüsse genügt die Gegenwart von drei Directoren.

Gegenstände  
derselben.

§ 93. Der collegialischen Berathung und Beschlussfassung des Directoriums sind namentlich folgende Gegenstände vorbehalten:

- 1) die Feststellung des auf ein Grundstück zu bewilligenden Credits,
- 2) die Bewilligung oder Erhöhung des Credits auf baare Gefälle,
- 3) die Frage über Dismembrationen oder andere auf die Sicherheit der Bank Bezug habende Ereignisse,
- 4) Gesuche um Gestattung der Zinsen, soweit solche dem Directorium zusteht (§ 66),
- 5) die Ausstellung von Hypothekenverzichten,
- 6) die über und bei Bindicationen, Verjährung und Mortification von Pfandbriefen, Zinsleihen und Zinscheinen vorkommenden Fragen (§ 30),
- 7) die Erwerbung von Grundstücken, Rechten und Gerechtigkeiten für die Bank,
- 8) die Anordnung von Verwaltungsseinrichtungen,
- 9) die Wahl zum Vorschlage des vollziehenden Directors und des ersten Buchhalters, sowie die Suspension oder auf Ansuchen zu ertheilende Entlassung eines Directors,
- 10) die Annahme und Entlassung der subalternen Beamten der Bank,
- 11) die Aufnahme von Darlehen gegen besondere Schuldverschreibungen der Bank oder gegen Ausstellung von Sparbankbüchern zu einem höheren Zinsfuße als  $3\frac{1}{2}$  Procent,
- 12) die Festsetzung der Provision für baare Gelddarlehne,
- 13) die Beschlussfassung über die Ausgabe von abgestempelten Pfandbriefen (vergl. § 26) in Hinsicht auf deren Serien und Litern als Sparbankscheine,
- 14) die Beschlussfassung über die Herabsetzung der Annahme von Einzahlungen gegen Sparbankbücher unter 1 Thlr. — —, sowie über Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes der Sparbankeinlagen,
- 15) die Prüfung der Legitimation bei Rückzahlung solcher Einlagen, welche laut Sparbankordnung § 3 nur dem legitimirten Eigenthümer zurückzuzahlen sind,
- 16) die Gewährung von Darlehen an Communen, Corporationen, Stiftungen, und öffentlichen Institute und die Feststellung der dabei zu machenden Bedingungen,
- 17) die Bestimmung über die Serien und Summen der auszugebenden Banknoten.

Gegenvorstell-  
ungen.

§ 94. Wenn ein durch einen Beschluss des Directoriums Beteiligter sich dabei nicht beruhigen will, sondern mit einer Gegenvorstellung einkommt, so ist der Gegenstand nochmals

in Gegenwart von mindestens vier Directoren zu berathen und zur Entscheidung zu bringen. Gegen diesen Beschluß ist noch eine Berufung an den Provinziallandtag statthast.

§ 95. Das Directorium erstattet jährlich Bericht an die Provinziallandstände über den Zustand und die Resultate der Bank und legt die jährliche Rechnung an dieselbe ab (§ 14). Nach erfolgter Prüfung wird dem Directorium durch die Versammlung der Stände des Landkreises auf einem ordentlichen Landtage der Liberationschein erteilt.

Berichtserstattung, Rechnungsab-  
legung.

III. durch den vorsitzenden Director.

§ 96. Der vorsitzende Director ist der jedesmalige Landesälteste. Derselbe hat die Oberaufsicht über den gesammten Geschäftsgang der Bank und ist zu allen Handlungen und Berichtigungen berechtigt, welche dem Directorium zuständig, aber der collegialischen Berathung nicht vorbehalten sind und concurrirt daher mit dem vollziehenden Director und dem Syndicus der Bank in allen Verrichtungen des besondern Geschäftskreises derselben, wo nicht hinsichtlich des Letztern eine juristische Befähigung erforderlich ist.

Seine alleinige Unterschrift genügt bei allen Ausfertigungen der Bank, wo nicht die Unterschrift mehrerer Directoren Inhalts dieser Statuten ausdrücklich angeordnet ist.

§ 97. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Landesbestallte, welcher im Falle der Verhinderung ganz in die Stelle des Letztern tritt.

Stellvertreter  
desselben.

IV. durch den vollziehenden Director.

§ 98. Der vollziehende Director hat in Gemeinschaft mit dem Syndicus alle Maasregeln zu treffen, welche die Sicherheit der Bank und der ungestörte Fortgang der Geschäfte erheischen; insbesondere Vollmachten auszustellen, Anordnung wegen Klageanstellung zu treffen und Kündigungen und Executionen eintreten zu lassen und diejenigen Verrichtungen zu besorgen, welche dem Directorium zuständig, aber der collegialischen Berathung und Beschlußfassung nicht vorbehalten sind. Derselbe ist demnächst auch zu allen Handlungen berechtigt, welche in den Geschäftskreis des Syndicus fallen, insoweit dazu nicht eine besondere gesetzliche Befähigung erforderlich ist.

Unter seiner speciellen Leitung und Vertretung steht insbesondere das Cassen- und Buchführungswesen der Bank, sowie unter seiner besondern Aufsicht die dabei angestellten Beamten.

§ 99. Der vollziehende Director ist berechtigt, den An- und Verkauf von Papieren und Effecten unter Einverständnis mit dem vorsitzenden Director anzuordnen.

Kauf und Verkauf von  
Effecten.

Der vollziehende Director kann Darlehne gegen Verpfändung von Staatspapieren, Effecten und Hypotheken nach Maasgabe der Leihbankordnung, Beilage B, gewähren.

§ 100. Der vollziehende Director, der Syndicus und der Buchhalter beziehen neben dem von den Landständen zu bestimmenden festen Gehalte eine Lantieme von 25 Procent des Reinertrags der Bank, an welcher annoch der Cassirer und resp. Controleur Theil nehmen. Die Vertheilung derselben, sowie die Theilnahme anderer Bankbeamten an derselben unterliegt dem Beschlusse des landständischen Directoriums.

Befolgungen.

V. durch den Syndicus.

§ 101. Der Syndicus der Stände des Landkreises ist zugleich Syndicus der Bank und stets Mitglied des Directoriums. Er muß immatriculirter Notar und zum Protocolliren befähigt und befugt sein.

Geschäftskreis  
desselben.

§ 102. Derselbe hat insbesondere die Prüfung der Gesuche um Darlehensertheilungen in formeller und materieller Hinsicht zu besorgen, und alles zur Entscheidung des Directoriums vorzubereiten und die Beschlüsse desselben in Vollzug zu setzen, insoweit dieselben nicht die Mitwirkung eines Directors erheischen.

Derselbe hat die monatlichen Cassenrevisionen mit Einem der Directoren zu halten und darüber das Protocoll zu führen.

Derselbe führt bei collegialischen Beratungen des Directoriums das Protocoll und besorgt alle Geschäfte der Bank, welche eine juristische Befähigung in Anspruch nehmen.

Derselbe vertritt das Directorium der Bank in allen Rechtsachen, ohne dazu besonderer Vollmacht zu bedürfen, Kraft des ihm hiermit erteilten allgemeinen Auftrags.

Fortsetzung.

§ 103. Alle an das Directorium der Bank gerichteten Eingaben werden von ihm eröffnet, und, insoweit keine hauptsächliche Entschleßung, sondern nur eine Zwischenbescheidung in Frage kommt, wird letztere von ihm selbst erlassen, alle Ausfertigungen dieser Art erfolgen unter seinem, des Syndicus Namen.

Dienstinstruc-  
tionen.

§ 104. Der Syndicus erhält seine Dienstinstruction gleich den übrigen Beamten der Bank von dem Directorium, und ist für seine Handlungen und Vernachlässigungen gleich den übrigen Beamten der Bank zunächst dem vorsitzenden Director und dem gesammten Directorium verantwortlich und hat wie der vollziehende Director, der Buchhalter, Cassirer und Controleur, Caution zu bestellen.

Die Dienstinstructionen sind den Ständen des Landkreises zur Genehmigung vorzulegen.

Stellvertretung.

§ 105. Sowohl für Verhinderungsfälle des Syndicus, als überhaupt für eintretende Bedürfnisse der Bank, kann das Directorium einen oder mehrere, die nach § 101 zur Uebernahme des Syndicats erforderliche Befähigung besitzende Juristen als Stellvertreter oder Gehülfen des Syndicus zur Besorgung der demselben als solchem und abgesehen von seiner Function als Mitglied des Directoriums obliegenden Geschäfte beauftragen. Die Ertheilung eines solchen Auftrags ist ebenso wie die Zurücknahme desselben öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Vorschußgeschäften der Bank.

Geschäfte der  
Sparbank.

§ 106. Die Bank übernimmt baare Gelder und haftet dafür mit ihrem gesammten Vermögen:  
1) gegen Ausstellung von Sparbankbüchern (siehe die specielle Sparbankordnung, Beilage A.),

2) gegen Verkauf abgestempelter, mit Rückkaufsbefcheinigung und Kündigungsfrist versehenen Pfandbriefe der Bank (siehe Sparbankordnung, Beilage A.).

§ 107. Diese Gelder sind hauptsächlich zu Gewährung von Darlehen an die Grundbesitzer in den Landgemeinden und Landstädten des Landkreises gegen Hypothek; hiernächst aber auch zu Ausleihung auf Grundbesitz der Stadtmittelburg, sowie auch außerhalb der Oberlausitz nach Maßgabe Abschnitt IV. und V. dieser Statuten bestimmt. Die über jeden Bedarf eingehenden Gelder können an Kommunen Stiftungsverwaltungen und öffentliche Institute, nach Maßgabe der speciellen Bestimmungen der Beilage B. ausgeliehen werden.

Darlehen auf Hypotheken und an Gemeinden und öffentliche Institute.

§ 108. Hiernach nicht verwendbare Gelder können gegen Verpfändung von Staatspapieren, sonstigen Effecten und Hypotheken, nach Maßgabe der Bestimmungen der Beilage B. ausgeliehen werden.

Darlehen gegen Unterpfand.

§ 109. Schließlich werden die hiernach noch übrig bleibenden Bestände in Staatspapieren und diesen gleich zu achtenden Valuten nach Maßgabe der Beilage B. angelegt.

Ankauf von Effecten.

§ 110. Als befriedigt wird der Bedarf der § 107 gedachten Grundbesitzer der Oberlausitz und Kommunen angesehen, wenn die Anmeldung nicht ein Vierteljahr vor den Quartalen 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten October jeden Jahres erfolgt ist.

Fristbestimmung für Gesuche um Darlehne.

§ 111. Die §§ 108 und 109 gedachten Anlegungen concurriren mit einander und bleiben dem Ermessen des Directoriums überlassen.

Wahl bei Anlegung der Capitallen.

#### Achter Abschnitt.

#### Von der Auflösung der Bank, und der Oberaufsicht des Staats.

§ 112. Eine Auflösung der Bank kann nur auf Beschluß der Stände des Landkreises unter Genehmigung der Regierung erfolgen.

Auflösung der Bank.

Nach erfolgtem Beschlusse hat der Landesälteste oder dessen Stellvertreter im Amte zuvörderst den sämtlichen Schuldner der Bank, unter Einräumung einer einjährigen Frist, zu kündigen, binnen welcher Frist jedem Schuldner der Bank nachgelassen bleibt, seine Schuld zu jeder beliebigen Zeit ganz oder theilweise abzuführen. Nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung der Darlehne tritt die Kündigung der Pfandbriefe und Banknoten nach den in §§ 26 und 36 gegebenen Vorschriften, sowie die Kündigung der Sparbankbücherschuld ein.

Rücksichtlich der Legtern ist nach § 11 der Beilage A. zu verfahren.

Das nach Berichtigung der Passiven verbleibende Vermögen der Bank fällt der Casse des Landkreises der Provinzialstände anheim.

§ 113. Zur Ueberwachung der Bank wird von der Staatsregierung ein Königl. Commissar bestellt werden. Derselbe ist berechtigt, den regelmäßigen Sitzungen des Directoriums

Königlicher Commissar.

(§ 90), jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen und die Protocolle, Bücher und Cassen der Bank im Beisein eines Directors, jederzeit einzusehen. Er hat die genaue Beobachtung dieser Statuten in allen Punkten und insbesondere der in §§ 7 fg. enthaltenen Bestimmungen wegen der Bilanz, sowie der wegen Ausgabe der Banknoten erteilten Vorschriften zu überwachen, und sich zu diesem Behufe alle Hypothekenurkunden und sonstige Effecten der Bank vorlegen zu lassen.

Die Auflösung der Bank kann nur unter seiner Concurrenz erfolgen.

Budissin, am 9ten April 1850.

## Die Stände des Landkreises des Königlich Sächsischen Markgrasthums Oberlausitz

durch:



Heinrich Erdmann August von Thielau.

### Beilage A.

## Sparbankordnung.

Von dem Sparcassengeschäfte.

Expeditionszeit.

§ 1. Die Expeditionszeit bei der Bank für Annahme oder Auszahlung von Einlagen und für Geldgeschäfte jeder Art wird von dem Directorium festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Form der  
Quittungs-  
bücher.

§ 2. Ueber die eingezahlten Gelder werden Quittungsbücher ausgestellt, welche

- a) den vollen Vor- und Zunamen nebst den Wohnort des Einlegers,
- b) die fortlaufende, mit dem Hauptbuche übereinstimmende Nummer in Zahlen,
- c) den Stempel der Bank,
- d) die Unterschrift des vorsitzenden Directors oder dessen Stellvertreters, und des vollziehenden Directors oder des Syndicus der Bank,
- e) die §§ 1 bis mit 12 dieser Sparbankordnung

enthalten.

Weder beim Einzahlen der Einlage in die Bank, noch bei Zurückgabe derselben ist Stempelsteuer zu entrichten, eben so wenig haben die Einleger sonst etwas an Kosten oder Gebühren zu zahlen, indem die Regiekosten von dem Zinsüberschusse bestritten werden. Nur bei gänzlicher Zurücknahme des eingelegten Capitals und Zurückgabe des Quittungsbuchs sollen, wenn die nach dem Quittungsbuche zurückgezahlte Capitalsumme 5 Thlr. — — und dar-

unter, 13 Pfennige, und wenn sie mehr beträgt,  $2\frac{1}{2}$  Neugroschen als ein Beitrag zu den Druckkosten von dem Einleger bezahlt werden.

§ 3. In diese Quittungsbücher werden der jedesmalige Betrag der geleisteten oder empfangenen Zahlungen, sowie die fälligen Zinsen mit Bemerkung des Tags der Zahlung verzeichnet, auch die Signatur eines Directors und des Cassirers oder Controleurs beigefügt. Eintragung in die Bücher.

Die Bank ist nur verantwortlich für Einzahlungen, welche in das Quittungsbuch verzeichnet sind; Correcturen und Rasuren in dem Quittungsbuche dürfen nicht stattfinden und sind dergleichen Bücher Seiten der Einleger nicht anzunehmen.

§ 4. Die Production des Quittungsbuchs wird ohnerachtet der Eintragung des Namens stets als genügende Legitimation zur Empfangnahme von Capital und Zinsen betrachtet. Beweiskraft der Bücher.

Die in dem Buche durch einen Bankdirector und den Cassirer oder Controleur erfolgte Abschreibung an Zinsen oder Capitalszahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals die Rückgabe des Buchs, befreit die Bank von allen Ansprüchen.

Wer sich dagegen sichern will, daß die von ihm eingelegte Summe nicht von einem Andern erhoben werde, muß dieß bei der Einzahlung anzeigen, welchenfalls die Erklärung in das Quittungsbuch eingetragen wird, daß die von dem Interessenten einzulegenden Ersparnisse nur allein an ihn oder den legitimirten und bei der Anstalt bereits angemeldeten Gesessionar oder deren Erben gezahlt werden sollen. Ein solcher Interessent kann dann aber auch von dem durch ihn eingelegten Gelde nicht anders Zahlung erhalten, als gegen eine von ihm ausgestellte Quittung, die, wenn er nicht selbst hinlänglich bekannt ist, in Hinsicht der Richtigkeit seiner Unterschrift durch eine bekannte und glaubwürdige Person attestirt sein muß.

Im Falle ein solcher Interessent verstirbt, müssen auch seine Erben einen vollständigen Beweis auf ihre Kosten führen, daß sie zu Empfangnahme dieser Ersparnisse berechtigt sind.

§ 5. Die Einlagen in die Sparbank unterliegen keiner Verkümmernng. Verkümmernng.

Die Hilfsvollstreckung in die Sparbankbücher ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6. Bei Verlust eines Quittungsbuchs ist derselbe sofort unter Angabe des Vor- und Zunamens, auch Wohnorts, der Nummer und des Betrags der eingetragenen Summe dem Directorium anzuzeigen, welches den Verlust, falls der Betrag nicht bereits erhoben worden, auf Kosten des Eigenthümers durch das Budissiner Kreisblatt, unter Bemerkung der Nummer und des Betrags der eingetragenen Summe, auch bei Summen von 100 Thalern — — und darüber durch die Leipziger Zeitung öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern wird, sich, bei Verlust der etwa an das Buch habenden Ansprüche, binnen 90 Tagen zu melden, während welcher Frist keine Auszahlung an Capital und Zinsen erfolgen darf. Wird während dieser Frist das Buch von einem Andern, als demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, producirt, so wird die Sache zur weitem Erörterung an das Gericht der Bank zur Entscheidung abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger nach Ablauf jener

Verfahren bei Verlust eines Quittungsbuchs.

Erst, wenn er zuvor bei gedachtem Gerichte sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eiblich bestärkt hat, Zahlung oder ein anderes, unter einer neuen, fortlaufenden Nummer einzutragendes, jedoch als Duplicat zu bezeichnendes Buch. Das alte ist für völlig ungültig zu achten und dafür mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu erklären.

Bekanntmachung der Einlagen.

§ 7. Ein Verzeichniß der Nummern der noch laufenden Quittungsbücher und darauf eingezahlten Beträge wird drei Monate nach Ablauf jeden Jahres in dem Cassenlocale zur Einsicht der Einleger bereit gehalten und durch das Budissiner Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht.

Verzinsung der Einlagen.

§ 8. Die Bank verzinst die gegen Quittungsbücher eingezahlten Einlagen

- a) von 1 Thlr. — — an bis mit 49 Thlr. — — zu  $2\frac{2}{3}$  Procent oder mit 8 Pf. pr. 1 Thlr. — —,
- b) von 50 Thlr. — — an bis mit 99 Thlr. — — zu 3 Procent oder mit 9 Pf. pr. 1 Thlr. — —,
- c) von 100 Thlr. — — und darüber zu  $3\frac{1}{3}$  Procent oder mit 10 Pf. pr. 1 Thlr. — —.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieser Zinsfüße, sowie die Annahme von Einlagen unter 1 Thlr. — — bleibt dem Ermessen des Directoriums vorbehalten.

Bei sogenannten Contocurrent-Geschäften hängt der Zinsfuß von jedesmaliger besonderer Uebereinkunft mit dem Directorium ab.

Fortsetzung.

§ 9. Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Tag der Einzahlung folgt, und dauert bis zu dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Die Zinsen werden jedesmal Ende Januar und Ende Juli berechnet, und können vom 15ten Februar und 15ten August an bis zu Ende dieser beiden Monate gegen Vorzeigung des Quittungsbuchs abgefordert werden; bleiben sie bis dahin unerhoben, so werden sie (bei Capitalien, welche bis mit  $3\frac{1}{3}$  Procent verzinst werden) zum Capitale geschlagen.

Bei dem Anwachsen desselben zu einer der in § 8 angegebenen Abstufungen tritt die höhere Verzinsung mit dem Ende des nächstfolgenden Monats Januar oder Juli ein.

Für Einlagen, welche vor Ablauf von vollen 90 Tagen, die Tage der Ein- und Rückzahlung nicht mit inbegriffen, von der Bank zurückgefordert werden, und von Beträgen unter 1 Thlr. — — werden keine Zinsen gewährt.

Rückzahlung.

§ 10. Das eingezahlte Capital nebst Zuwachs durch Zinsen kann bei einem Betrage

- 1) bis zu 20 Thlr. — — an jedem Cassentage,
- 2) bis zu 100 Thlr. — — nach einmonatlicher Kündigung,
- 3) bei größeren Summen nach dreimonatlicher Kündigung

zurückgefordert werden.

Die Kündigung wird durch Vermerkung der Summe und des Zahlungstags unter Vollziehung eines Directors unter dem letzten Abschlusse des Buchs attestirt; von dem Fälligkeitstermine an werden keine Zinsen weiter berechnet, wenn das Capital später erhoben wird.

§ 11. Ebenso hat die Bank das Recht, die eingelagten Gelder nebst den etwa aufgelaufenen Zinsen bei einem Betrage derselben

Vorbehalt der Kündigung  
Selten der Bank.

- 1) bis mit 50 Thlr. — — nach vierwöchentlichem,
- 2) bis mit 300 Thlr. — — nach einvierteljährigem,
- 3) bei höheren Beträgen nach einhalbjähriger Kündigung

wieder zurückzahlen, auch, wenn an den Einleger nicht persönlich zu gelangen ist, die Kündigung in dem Publistiner Kreisblatte und bei Einzahlungen über 100 Thlr. — — auch in der Leipziger Zeitung, unter Angabe der betreffenden Sparbankbuchnummer, bekannt zu machen und, wenn die Einlage in der bestimmten Zeit nicht abgefordert wird, zum gerichtlichen Deposito zu geben, ohne die Vorladung des Einlegers ad videndum deponi (mit anzusehen, wie die Einlage zum gerichtlichen Deposito gebracht werde) ausbringen zu müssen, und sich so der Verzinsung zu entledigen.

§ 12. Bei Einlagen, auf welche binnen 10 Jahren keine Zinsen erhoben, oder keine Veränderung durch neue Einzahlung oder durch Abhebung von Beträgen stattgefunden, werden zwar die Zinsen annoch aufgerechnet, aber nicht mehr zum Capitale geschlagen, daher auch keine Zinsen von Zinsen mehr gewährt werden. Nach ferneren 10 Jahren werden in diesem Falle keine Zinsen vom Capitalbetrage mehr berechnet, und nach Ablauf von weiteren 10 Jahren fällt das Capital nebst Zinsen der Bank anheim.

Verjährung.

§ 13. Die Bank kann gleichfalls Einlagen gegen Verkauf abgestempelter, mit Rückkaufbescheinigung nach dem Schema unter E. versehenen Pfandbriefe annehmen. (§ 26 der Statuten.)

Verkauf abgestempelter Pfandbriefe.

Die näheren Bestimmungen über die Serie und Liter der zu diesem Behufe abzustempelnden Pfandbriefe, sowie die Zeit der Einlösung bleibt dem Beschlusse des Bankdirectors (§ 93, Nr. 13 der Statuten) überlassen; diese Bestimmungen werden jedesmal durch das Publistiner Kreisblatt bekannt gemacht.

§ 14. Beim Verkaufe solcher mit Rückkaufbescheinigung versehenen Pfandbriefe sind die Zinsen für den laufenden Monat stets voll zu entrichten, während bei dem Rückkaufe die Zinsen bis zum Tage des Rückkaufs bezahlt werden.

Fortsetzung.

Ohne Zinsleiste und laufenden Zinschein wird kein Pfandbrief zurückgekauft.

§ 15. Diese als Sparbankcheine cursirenden Pfandbriefe müssen auf der Rückseite mit der von dem Landesältesten oder dem Landesbestallten und dem vollziehenden Director oder dem Syndicus eigenhändig unterschriebenen Rückkaufbescheinigung (§ 13) und mit dem Stempel der Bank versehen sein.

Fortsetzung.

Derfelbe Stempel befindet sich auf der Rückseite der zu den Pfandbriefen gehörigen Zinsleihen.

Die Kündigung wird durch Aufdrückung des Zahlungstempels auf den zur Zeit zur Rückzahlung laufenden Zinschein bemerkt; daher bei Einsendungen Behufs der Kündigung nur die Zinscheine eingeschickt zu werden brauchen. Alle Zusendungen sind zu frankiren, widrigenfalls der Portobetrag durch Postvorschuß bei der Rücksendung erhoben wird.

Rückzahlung  
ohne  
Kündigung.

§ 16. Alle Einzahlungen zur Bank werden, soweit es die baaren Cassenbestände gestatten, gegen eine  $\frac{1}{2}$  Procent für jeden Monat der früheren Rückzahlung betragende Provision, zu jeder Zeit zurückgewährt.

Wiedereinsetz-  
ung in den  
vorigen Stand.

§ 17. Gegen den Eintritt der in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Laufender Cre-  
dit für die städti-  
schen und  
Landgemeinde-  
Sparcassen.

§ 18. Die Bank wird auf Verlangen mit den in der Oberlausitz bestehenden städtischen oder Landgemeinde-Sparcassen in Ab- und Zurechnung treten, indem sie jeder derselben ein besonderes Conto für zu leistende Einzahlungen eröffnet.

Die Bedingungen wegen Verzinsung und Rückzahlung solcher Einlagen hängen in jedem einzelnen Falle von besonderer Uebereinkunft mit dem Directorium ab.

Zweigspar-  
banken.

§ 19. Die Errichtung von Zweigsparbanken bleibt dem Beschlusse der Stände des Landkreises vorbehalten und kann nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen.

Budlissin, am 9ten April 1850.

Die Stände des Landkreises des Königlich Sächsischen  
Markgraftthums Oberlausitz

durch:

Heinrich Erdmann August von Thielau.

## Beilage B.

### Leihbankordnung.

Bestimmung  
der Leihbank.

§ 1. Die Bank ist nächst der Beschaffung der Gelder zu Deckung des Bedürfnisses des Grundbesitzes nach Capital dazu bestimmt, dem gewerbetreibenden Publicum Vorschüsse gegen Verpfändung von Hypothekenforderungen, Staats- und andern öffentlichen Creditpapieren (Effecten) zu gewähren.

§ 2. Die zu verpfändenden Hypotheken müssen in der ersten Hälfte des Kaufwerths stehen und eventuell der Bank cedirt werden; auf dergleichen inländische Hypotheken können  $\frac{3}{4}$ , auf dergleichen des Auslands nur die Hälfte des Betrags der Hypothek dargeliehen werden. Verpfändung von Hypothekenforderungen.

§ 3. Die Stände des Landkreises bestimmen von Zeit zu Zeit, welche Effecten überhaupt als Unterpfand angenommen, und bis zu wie viel Procent des Courswerths Vorschüsse darauf gewährt werden sollen. Verpfändung von Effecten.

Ueber den Nominalwerth können Effecten nie als Pfand angenommen werden.

Fällt der Cours an der Börse zu Leipzig um 5 Procent oder mehr unter den bei der Darlehung und resp. Verpfändung zu Grund gelegten Courswerth, so hat der Erborger binnen 14 Tagen eben soviel auf das Unterpfand nachzuschließen, oder an nachträglicher Deckung zu gewähren. Er hat sich hierzu in dem auszustellenden Wechsel (§ 4) ausdrücklich verbindlich zu machen.

Sollte jedoch dem Directorium ein Verzug von 14 Tagen den Umständen nach bedenklich erscheinen, so hat dasselbe das Recht, den Schuldner schriftlich mittelst recommandirten Briefs durch die Post zur sofortigen Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht, und zwar im letztern Falle mit umgehender Post, im erstern binnen 14 Tagen, so schreitet die Bank ohne Weiteres zur Veräußerung des Pfandes.

§ 4. Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, ingleichen mit genauer Bezeichnung der verpfändeten Creditpapiere nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen eigenen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung des Pfandes gegen den Pfandschein ausgetauscht wird. Fortsetzung.

§ 5. Die bei der Bank verpfändeten Staats- und andere öffentliche Creditpapiere können, außer dem § 6 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung, abverlangt werden.

Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn berichtet, wird als legitimirt zum Zurückempfang des Pfandes angesehen.

Verbote gegen Auskunft von Pfändern, oder Vollstreckung der Hülfe in selbige, sind unzulässig und unwirksam, außer, insofern nach völliger Tilgung der Bankforderung, ein Ueber-schuß vorhanden ist.

Wird die Schuld an die Bank zur Verfallzeit nicht berichtet, so ist die Bank berechtigt, das Pfand sofort zu verkaufen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Der Verkauf geschieht an der Börse zu Leipzig durch einen verpflichteten Makler.

Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden, und es kann solchenfalls von dem ausgestellten Wechsel (§ 4) gegen ihn Gebrauch gemacht werden.

Fällt der Pfandschuldner in Concurſ, ſo iſt das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurſmaſſe abzuliefern.

Erfolgt dieſe Zahlung nicht, ſo iſt die Bank befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu verkaufen und nur den Ueberſchuß zur Maſſe auszuantworten, oder das Fehlende bei dem Concurſe zu liquidiren.

§ 6. Derjenige, welcher ein Staats- oder öffentliches Creditpapier zum Verſatze bringt, wird in der Regel für deſſen rechtmäßigen Eigenthümer gehalten, und wird deſhalb das verpfändete Papier von der Bank einem Dritten, welcher etwa an daſſelbe ein näheres und beſſeres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich, nach vorgängiger eidlicher Beſtärkung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde, zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen durch Raub, Diebſtahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsdifferenzen mit dem Beſitzer können nicht berücksichtigt werden, — vor deſſen Verpfändung bei der Bank mit genauer Bezeichnung des Papiers nach Gattung und Nummer angezeigt, und letzteres dennoch binnen drei Monaten nach der Anzeige von der Bank als Pfand angenommen worden iſt.

Wenn dagegen der Verſatz erſt ſpäter, als während der nächſten drei Monate nach der Anzeige, erfolgt iſt, oder das Papier vor der Anzeige ſchon verpfändet war, oder nicht mit Sicherheit in Folge der Anzeige erkannt werden konnte, ſo kann der ſich legitimirende Eigenthümer es nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes ſammt Zinſen und ſonſtigen Gebühren, oder nach deſſen Abzug vom Erlöſe, wenn das verpfändete Papier ſchon verkauft ſein ſollte, den Ueberſchuß ausgeantwortet erhalten.

Quittung. § 7. Die Rückgabe des Pfandscheins der Bank befreit dieſelbe von allen und jeden aus dem Pfandgeſchäfte an ſie zu machenden Anſprüchen. Nur in dem Falle, wenn der Verpfänder den Pfandschein als verloren angezeigt hat, tritt das § 5 der Sparbankordnung bei dem Abhandenkommen von Quittungsbüchern verordnete Verfahren ein und muß der Verpfänder über das zurückempfangene Pfand gerichtlich quittiren, wodurch der ausgeſtellte Pfandschein ſofort ſeine Gültigkeit verliert.

Dauer des Darlehns. § 8. Darlehne gegen Unterpfand werden nicht unter 1 Monate und nur auf 3 Monate, gegen 5 bis 6 Procent Zinſen excl. Proviſion gewährt.

Die Prolongation iſt von zwei Directoren auf dem Pfandscheine zu bemerken.

Darlehne an Corporationen und öffentliche Inſtitute. § 9. Ueber die Gewährung von Darlehnen an Communen, Corporationen und öffentliche Inſtitute hat das Directorium nach den Statuten Beſchluß zu faſſen (vergl. § 93, Nr. 16), und müſſen die Schuldverſchreibungen, nach Maßgabe der dießfallſigen Vorſchrift der Gemeindeordnung, der Localſtatuten und der Corporations- und Geſellſchaftsrechte, hiñſichtlich der Aufnahme von Darlehnen, eingerichtet ſein.

Vorſchüſſe an den Oberlaufiger Brandcaſſentilgungsfond werden jederzeit gegen vom dem

Landesältesten oder dem Landesbestallten vollzogene, vom Syndicus und vom Cassirer contrasignirte Schulverschreibungen gewährt.

§ 10. Die zu den Acten zu bringenden Entwürfe der Schulverschreibungen, Pfandscheine Concepte der Documente. sind stets am Rande von mindestens drei Directoren zu paraphiren.

§ 11. Alle Papiere, welche als Pfand angenommen werden können, können auch von der Ankauf von Papieren. Bank gekauft werden; es ist hierbei jedoch stets nach § 99 der Bankstatuten zu verfahren.

Budissin, am 9ten April 1850.

### Die Stände des Landkreises des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz



durch:

Heinrich Erdmann August von Thielau.

C.

Serie . . . . .

## P f a n d b r i e f

der landständischen Hypothekenbank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz

Litt. . . . . über

No. . . . .

. . . . . Thaler.

Dieser Pfandbrief über . . . . . Thaler Capital im Vierzehnthalerfuße gewährt dem Inhaber einen jährlichen, gegen Rückgabe der mit demselben ausgegebenen Zinscheine, bei der Casse der Hypothekenbank zu Budissin zur jedesmaligen Verfallzeit zahlbaren Zinsbetrag von . . . . Thalern vom Hundert. Für die richtige Bezahlung der Zinsen und die statutenmäßige Realisirung des Capitals haften die der Bank nach Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe verpfändeten Grundstücke unter Garantie der Stände des Landkreises.



Landständische Hypothekenbank des Königl. Sächs. Markgrafthums Oberlausitz.

N. N.  
Director.

N. N.  
Director.

N. N.  
Syndicus.

**D.**

**V o r d e r s e i t e.**

Umschrift:

Oberlausitzer Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank. Garantie des Landkreises der Oberlausitz.

Text:

Gegen diese Banknote zahlt die landständische Bank zu Budissin  
Thaler  
im 14 Thalerfuße  
jedem Inhaber auf Verlangen sofort baar aus.

Das Directorium.

**R e h r s e i t e.**

Für den Betrag dieser Banknote haften zunächst die der Bank verpfändeten Grundstücke und das gesammte Vermögen der Bank, sodann der Landkreis der Oberlausitz. Die Bank hat das Recht, sowohl ihre sämtlichen Noten, als eine Serie oder Litt. derselben einzuziehen. In diesem Falle hat sie die betreffenden Noten mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die Leipziger Zeitung und ein Dresdner und ein Oberlausitzer Localblatt unter Bestimmung einer Präklusivfrist von 6 Monaten, unter der Verwarnung, daß die bis zum Ablaufe der von der ersten Insertion in die Leipziger Zeitung an zu berechnenden Frist nicht producirten Banknoten für ungültig erklärt werden würden, einzurufen und gegen neue, von den alten sich wesentlich unterscheidende ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umzutauschen, oder gegen baares Geld einzulösen.

**E.**

Dieser Pfandbrief nebst dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsscheinchen wird bei der Casse der Bank

für den vollen Nennwerth unter Vergütung der Stückzinsen bis zum Tage des Rückkaufs ohne alle Spesen und Unkosten baar zurückgekauft.

Im Falle der Kündigung hat der Inhaber solche bei der Bank zu Budissin durch Abstempelung auf den laufenden Zinschein bescheinigen zu lassen.

Ohne Zinsleiste und laufenden Zinschein wird der Pfandbrief nicht zurückgekauft.

Diese Rückkaufbescheinigung ändert die Natur dieser Pfandbriefe als eines auf den Inhaber gestellten Papiers nicht.

Das Bankdirectorium.

Director.

Director.